

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rainer Steenblock, Dr. Thea Dückert, Jürgen Trittin, Renate Künast, Fritz Kuhn, Jerzy Montag, Manuel Sarrazin, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksachen 16/13923, 16/... -

Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Integrationsverantwortungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Kompetenzklausel“ die Wörter „und weitere Ermächtigungen“ angefügt.

2. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der deutsche Vertreter im Rat darf einem Beschlussvorschlag gemäß Artikel 81 Abs. 3 Unterabsatz 1, Artikel 82 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d, Artikel 83 Abs. 1 Unterabsatz 3 oder Artikel 86 Absatz 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur zustimmen oder sich bei der Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Abs. 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.“

Berlin, den 8. September 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Fraktion begrüßt, dass es im federführenden Ausschuss gelungen ist, die Geltung der Vorschrift auf die Fälle des Artikel 308 Abs. 3 und 86 Abs. 4 AEUV zu erstrecken. Diese Erweiterung der Rechte des Deutschen Bundestages reicht aus Sicht der Fraktion jedoch nicht aus. Vielmehr ist aus rechtspolitischen Gründen eine Stärkung der Position des Deutschen Bundestages auch in den Fällen der Artikel 81 Abs. 3 Unterabsatz 1 und Artikel 82 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d AEUV geboten. Die entsprechenden Ausführungen von Prof. Hillgruber in der Anhörung und seine Stellungnahme sind aus Sicht der Fraktion insoweit überzeugend, auch wenn keine verfassungsrechtliche Pflicht besteht, § 7 IntVG auf diese Bereiche zu erstrecken.

Die Ermächtigung des Artikel 82 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d AEUV ist sehr unbestimmt, weil danach Mindestvorschriften auch hinsichtlich sonstiger „spezifischer Aspekte des Strafverfahrens“ erlassen werden können. Zugleich ist hier mit dem Strafverfahren ein – auch gerade nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes – besonders sensibler Bereich betroffen. Deshalb bindet der vorliegende Antrag die Inanspruchnahme dieser Kompetenz an eine vorherige Zustimmung des Bundestages.

Bei der Regelung in Artikel 81 Abs. 3 Unterabsatz 1 AEUV, die die – gleichfalls sensible - Regelungsbefugnis im familienpolitischen Bereich betrifft, ist unklar, ob es sich um eine die Befugnisse der Mitgliedstaaten stärkende Regelung handelt oder ob sie künftig dahin interpretiert werden könnte, dass sie den Katalog der familienpolitischen Bereiche, in dem die Union handeln kann, erweitert. Eine solche erweiternde Interpretation der Regeln sollte nur nach Zustimmung des Deutschen Bundestages möglich sein. Dies sichert der vorliegende Änderungsantrag ab.